

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

IX ZB 487/76

in der Entschädigungssache

Binn G [REDACTED],

[REDACTED] B [REDACTED], M [REDACTED] P [REDACTED] USA,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] [REDACTED]
als Abwickler der Kanzlei des
Rechtsanwalts Dr. [REDACTED] -

• • • • •

Freistaat Bayern,
vertreten durch die Bezirksfinanzdirektion,
Alexandrastraße 3, München 22,

Beklagten und Beschwerdegegner.

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 29. März 1979 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Dr. Thumm, Portmann, Dr. Lang und Gärtner

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 16. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München vom 29. April 1976 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 ZPO) liegt nicht vor.

Das Urteil beruht auf der dem Tatrichter obliegenden Würdigung der Beweise und wirft keine ungeklärten Rechtsfragen auf. Das Berufungsgericht hat sich nicht davon zu überzeugen vermocht, daß die Klägerin durch nationalsozialistische Gewaltmaßnahmen verfolgt worden ist und daß etwaige Verfolgungsmaßnahmen zu einer nachhaltigen gesundheitlichen Schädigung geführt haben. Auch wenn das Berufungsgericht gehalten gewesen wäre, den Beweisanträgen der Klägerin zu entsprechen, könnte ein in dem Unterlassen weiterer Sachaufklärung liegender Ver-

- 3 -

fahrensfehler die Zulassung der Revision nicht begründen (BGH Rzw 1967, 281 Nr. 33; 431).

Mai

Gürtner

Beglaubigt

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

